

<p style="text-align: center;"><u>Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (Straßenreinigungssatzung)</u></p> <p>Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 08.10.2008 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><u>- Entwurf - Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (Straßenreinigungssatzung)</u></p> <p>Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am XX.XX.20XX folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge und Brücken. Zur Straße gehören ihre sämtlichen Bestandteile, wie Fahrbahn, Geh-, Rad-, Reit- und sonstige Wege, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Durchlässe und Böschungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge und Brücken. Zur Straße gehören ihre sämtlichen Bestandteile, wie Fahrbahn, Geh-, Rad-, Reit- und sonstige Wege, Gossen, Rinnsteine, Regenwasserabläufe, Parkflächen, Trenn-, Seiten- Rand-, Sicherheitsstreifen, Durchlässe und Böschungen; ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeines</p> <p>In der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), nachfolgend Samtgemeinde genannt, wird die Straßenreinigung entweder als öffentliche Einrichtung durch die Samtgemeinde oder durch die Eigentümer der an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücke, soweit ihnen die Aufgabe nach dieser Satzung übertragen worden ist, durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeines</p> <p>In der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), nachfolgend Samtgemeinde genannt, wird die Straßenreinigung entweder als öffentliche Einrichtung durch die Samtgemeinde oder durch die Eigentümer der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke soweit ihnen die Aufgabe nach dieser Satzung übertragen worden ist, durchgeführt.</p>

§ 3

Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde führt die Straßenreinigung auf Straßen, Wegen und Plätzen in folgendem Umfange durch:
- a) das Bestreuen der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee und Eis,
 - b) die Freihaltung der gekennzeichneten Fußgängerüberwege von Schnee und Eis sowie ihre Bestreuung bei Glätte,
 - c) die Gehwegreinigung einschließlich des Winterdienstes vor den Grundstücken der Samtgemeinde,
 - d) auf den im beiliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Stadt Lüchow (Wendland);
 - aa) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine, der Radwege und der öffentlichen Parkplätze,
 - bb) das Besprengen der Fahrbahnen,
 - cc) die Freihaltung der ungekennzeichneten Übergänge an Straßeneinmündungen und Kreuzungen von Schnee und Eis sowie ihre Bestreuung bei Glätte bis zum gegenüberliegenden Gehweg im Zuge der B 248 von der Ortsdurchfahrtsgrenze in Richtung Dannenberg, über die Dannenberger Straße, Drawehner Straße, Lange Straße, Bergstraße, Salzwedeler Straße bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze in Richtung Salzwedel

§ 3

Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde führt die Straßenreinigung auf Straßen, Wegen und Plätzen in folgendem Umfange durch:
- a) den Winterdienst an Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr und auf gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
 - b) die Gehwegreinigung einschließlich des Winterdienstes vor den Grundstücken der Samtgemeinde,
 - c) auf den im beiliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Stadt Lüchow (Wendland);
 - aa) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine und Gossen, der Radwege und der öffentlichen Parkplätze,
 - bb) den Winterdienst an den ungekennzeichneten Übergängen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen bis zum gegenüberliegenden Gehweg im Zuge der Ortsdurchfahrt aus Richtung Dannenberg, über die Dannenberger Straße, Drawehner Straße, Lange Straße, Bergstraße, Salzwedeler Straße, Loger Landstraße bis zur B 248 in Richtung Salzwedel

(2) Das Straßenverzeichnis nach Absatz 1 Buchstabe d) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Rat der Samtgemeinde kann das Straßenverzeichnis jederzeit ändern und ergänzen. Für die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegenden Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

Der Kehricht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

2) Das Straßenverzeichnis nach Absatz 1 Buchstabe c) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Rat der Samtgemeinde kann das Straßenverzeichnis jederzeit ändern und ergänzen. Für die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegenden Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

Der Kehricht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt

§ 4 Straßenreinigungspflicht der Anlieger

(1) Den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen hiermit übertragen, soweit diese Aufgabe nicht von der Samtgemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführt wird (siehe § 3).

(2) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),

§ 4 Straßenreinigungspflicht der Anlieger

(1) Den Eigentümern der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen hiermit übertragen, soweit diese Aufgabe nicht von der Samtgemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführt wird (siehe § 3).

(2) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, und die ergänzende Reinigung von Rinnsteinen und Gossen,
- b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),

c) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine und Einlaufschächte von Schnee und Eis,

d) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.

(3) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

a) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine

b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,

c) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,

d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),

e) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine und Einlaufschächte von Schnee und Eis,

f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.

c) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe, von Schnee und Eis,

d) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.

(3) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

a) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine und Gossen,

b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,

c) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),

e) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,

f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.

(4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(5) Bei öffentlichen Wegen, die als Zufahrten von Grundstücken zu Haupterschließungsträgern dienen (z. B. in Rundlingen), erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf den vor dem Anliegergrundstück liegenden Teil der Zufahrt bis zur Mitte der Einmündung oder Kreuzung der Fahrbahn des Haupterschließungsträgers.

(6) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 3 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(7) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

(4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich nicht auf die Beseitigung von Laub auf unbefestigten Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Stellt sich die Entsorgung zusammengekehrten Laubs auf den übrigen befestigten Flächen im Einzelfall als unzumutbar dar, übernimmt die Samtgemeinde auf Antrag dessen Entsorgung; in diesem Fall ist das zu entsorgende Laub der Samtgemeinde in zusammengekehrtem Zustand zur Abholung zu überlassen. Stellt die Samtgemeinde zur Entsorgung des Laubs Behältnisse zur Verfügung, ist das Laub in diese Behältnisse zu verbringen.

(5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise durch ein nicht selbständiges baulich nutzbares Grundstück von der Straße getrennt sind.

(6) Bei öffentlichen Wegen, die als Zufahrten von Grundstücken zu Haupterschließungsträgern dienen (z. B. in Rundlingen), erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf den vor dem Anliegergrundstück liegenden Teil der Zufahrt bis zur Mitte der Einmündung oder Kreuzung der Fahrbahn des Haupterschließungsträgers.

(7) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 3 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(8) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

<p style="text-align: center;">§ 5 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung</p> <p>Näheres über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht regelt die Verordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung</p> <p>Näheres über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht regelt die Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Clenze vom 18. Juni 1978 und die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Lüchow vom 10. März 1975 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.</p> <p>Lüchow (Wendland), den 13.10.2008</p> <p style="text-align: center;">SAMTGEMEINDE LÜCHOW (Wendland)</p> <p>(S.)</p> <p style="text-align: center;">gez. Schwedland Samtgemeindebürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 08.10. 2008 außer Kraft.</p> <p>Lüchow (Wendland), den XX.XX.2011</p> <p style="text-align: center;">SAMTGEMEINDE LÜCHOW (Wendland)</p> <p style="text-align: center;">Schwedland Samtgemeindebürgermeister</p>